

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön. Meine Damen und Herren! Im Präsidium war vereinbart, daß die Redereihenfolge beginnt bei Bündnis 90/Grüne und endet bei der DSU. Ich hatte vorhin die Reihenfolge vorgetragen. Inzwischen hat Bündnis 90/Grüne einen Redner nachgemeldet. Ich würde den jetzt an dieser Stelle einordnen. Es spricht für die Fraktion Bündnis 90/Grüne Abgeordneter Gauck.

Gauck für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der DDR - das haben wir vorhin gehört - gilt ja noch das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei vom 11. Juni 1968. Dieses Gesetz hatte nicht nur erhebliche Mängel, sondern es hindert im Grunde genommen die Volkspolizei daran, den ihr gebührenden Platz heute einzunehmen. Und wir sehen keinen Anlaß, hier nicht zu begrüßen, daß die Polizei dabei ist, demokratische Strukturen zu errichten, und die Mitglieder der Bürgerbewegungen wünschen nicht, daß es eine schwache Polizei in diesem Lande gibt, sondern sie wollen eine effiziente Polizei, die sich demokratischen Prinzipien verpflichtet weiß.

Wir können natürlich nicht dulden, daß dieses Gesetz von 1968 weiter in Geltung bleibt; denn die verschiedenen Aufgaben der Polizei werden ja hier in unzulässiger Weise vermischt, polizeiliche Befugnisse nicht klar genug gefaßt und vor allem nicht abschließend festgelegt. Deshalb begrüßen wir diese Initiative der Fraktion Die Liberalen zum neuen Polizeigesetz.

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren - so der erste Satz. Er hat eine lange Tradition. Er findet sich schon im Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794. Manchmal erweisen sich alte Dinge als wertvoll und als kompatibel, wie man heute sagt. Alle Polizeigesetze der Länder der Bundesrepublik gehen gegenwärtig von dieser Aufgabenbestimmung aus.

Mit öffentlicher Sicherheit, dem zentralen Gegenstand des Polizeirechts, ist die Sicherheit der Bürger gemeint, nicht die Sicherheit öffentlicher Institutionen oder gar des Staates. Es geht also um die Frage, wie das Leben der Bürger, ihre körperliche Unversehrtheit, ihre Freiheit, ihr Eigentum und weitere wichtige Güter vor Verletzungen geschützt werden können, primär vor Verletzungen durch Straftaten anderer Bürger, aber auch vor Verletzungen durch Unglücksfälle, die niemandem als Straftat zugerechnet werden können.

Welche Befugnisse soll die Polizei haben? Welche Methoden soll sie anwenden dürfen, damit sie die öffentliche Sicherheit in diesem konkreten Sinn umfassend gewährleisten kann? - Das ist wohl Kernfrage eines Polizeirechts. Die Antwort, die der Entwurf darauf gibt, kann ich jetzt noch nicht beurteilen. Der Entwurf wurde uns gestern erst vorgelegt. So kann es augenblicklich nur darum gehen, daß wir einige Leitlinien für die künftige Beratung festhalten.

Die Polizei sollte so ausgestattet sein, daß sie ihre Aufgaben möglichst effektiv erfüllen kann. Das gilt sowohl für die gesetzlichen Befugnisse als auch für die materiellen Ressourcen der Polizei. Die Polizei sollte effektiv arbeiten können wegen der Bedeutung der Güter, deren Schutz der Polizei aufgegeben ist. Doch dies Ziel kann nicht absolut gelten, die Befugnisse der Polizei sind notgedrungen Befugnisse zum Eingriff in Grundrechte der Bürger: zur Durchsuchung, zum Gewahrsam zur sogenannten Identitätsfeststellung - um nur einige Beispiele zu nennen. Werden diese Befugnisse nicht präzise begrenzt, genau abgewogen und so ausgestaltet, daß ihre Ausübung kontrollierbar ist, kann das Polizeirecht, das die Freiheit von Furcht garantieren soll, umgewandelt werden in ein Instrumentarium, das Furcht erzeugt. Das darf nicht sein. Dann wird zwar vielleicht weitgehend die Sicherheit durch Verletzung der Mitbürger garantiert, doch um den Preis der Unsicherheit gegenüber der polizeilichen Staatsgewalt. Wir wissen, was das zu bedeuten hat. Das Problem der Schaffung eines Polizeirechts besteht also in der Abwägung. Auf der einen Seite die mutmaßlichen Sicherheitseffekte polizeilicher Befugnisse und Methoden, und auf der anderen Seite stehen die Einschränkungen von Grundrechten und die Gefahr des Mißbrauchs jener Befugnisse und Methoden. Dieses Problem der Abwägung hat sich in

jüngster Zeit durch die Entwicklung der Technik auf dem Gebiet der Datenerhebung und Datenspeicherung drastisch verschärft. Nach dem Entwurf sollen dazu alle technischen Möglichkeiten der Ausforschung von Personen von der Polizei genutzt werden dürfen, wenn auch unter jeweils einschränkenden Voraussetzungen, so der - wie es im Entwurf heißt - verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen - § 36 - sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes - § 37; und zwar auch zum Abhören aus Wohnungen, also der verdeckte Einsatz von Video- und Abhörgeräten.

Der Entwurf sieht ferner die sogenannte Rasterfahndung vor, bei der durch den Abgleich verschiedener Datenträger diejenigen herausgefiltert werden, die alle auf den Datenträgern gespeicherten Informationen auf sich vereinigen. Bevor über solche Details gestritten wird, ist die grundsätzliche Frage zu beantworten oder ist sich ihr jedenfalls zu stellen, ob es sich hier überhaupt noch um polizeiliche Methoden oder nicht vielmehr um den Übergang in den Bereich der geheimdienstlichen Arbeit handelt. Und da müßten wir, denke ich, sehr sorgfältig in der Ausschubarbeit darangehen, das abzuklären.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, DBD/DFD und Liberalen)

Diese Frage ist auch hinsichtlich des Einsatzes sogenannter verdeckter Ermittler zu stellen, also des Einsatzes von Polizeibeamten unter einer Legende, einer täuschenden Scheinidentität. Auch dieser Einsatz soll nach dem Entwurf zulässig sein.

In diesen Kontext gehört schließlich auch die sogenannte polizeiliche Beobachtung nach § 40 des Entwurfs. Hinter diesem eher harmlos klingenden Wort verbirgt sich die Möglichkeit einer langanhaltenden Kontrolle des Aufenthalts und des Ortswechsels von Personen.

Meine Damen und Herren! All diese Maßnahmen können zwingend erforderlich sein, aber ihre Anwendung sollte eben sehr genau beschrieben und beachtet werden. Um es zu wiederholen: Die Grenze zwischen polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit darf nicht verwischt werden. Im Lichte dieser Maxime werden wir den Entwurf zu untersuchen haben.

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist überschritten. Ich bitte, zum Schluß zu kommen.)

Ich darf Sie noch auf das Waffenarsenal hinweisen. Es geht darum, daß wir überlegen, ob nun wirklich der Einsatz von Maschinenpistolen diesem neuen Bild der Polizei entspricht. Auch das, denke ich, soll einbezogen werden. Wir hörten eben schon, daß die Qualifizierung als Rahmengesetz problematisch ist. Die Gründe dafür wurden uns bereits vorgetragen. Hier ist die künftige Länderhoheit zu beachten. - Danke.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und Liberalen)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön, Abgeordneter Gauck. Als nächster spricht für die Fraktion der SPD der Abgeordnete Brinksmeier.

Brinksmeier für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Werte Abgeordnete! Ich werde schnell sprechen. Der uns vorliegende Entwurf ist als eine geeignete Diskussionsgrundlage anzusehen. Ich sage bewußt „Diskussionsgrundlage“. Er ist Diskussionsgrundlage auf dem Weg zu einem modernen rechtsstaatlichen, den Erfordernissen genügenden Polizeigesetz, das den neu zu bildenden Ländern eine Hilfestellung sein kann bei der Schaffung der nach der Bildung dieser Länder erforderlichen Länderpolizeigesetze.

Verehrte Damen und Herren! Was müssen polizeiliche Eckpunkte für ein solches Gesetz sein? Das neue Polizeigesetz muß sich zunächst an verfassungsrechtlichen Eckpunkten orientieren. Die Polizei hat die Aufgabe, den inneren Frieden zu sichern, und inneren Frieden kann es nur geben, wenn innere Sicherheit hergestellt ist. Zur Herstellung innerer Sicherheit benötigt die Polizei auch Befugnisse, in die Rechte der Bürger einzugreifen. Diese Eingriffbefugnisse werden jedoch durch verfassungsrechtliche Eckpunkte begrenzt, in erster Linie